

Bei der Fischereiausübung sind die Lizenz samt Fangstatistik (Aufzeichnungspflicht), das VÖAFV-Mitgliedsbuch sowie die notwendigen behördlichen Dokumente unbedingt mitzuführen und auf Verlangen einem Kontrollorgan vorzuweisen. Die Bestimmungen dieser Fischereiordnung, der Lizenz sowie das Wiener Fischereigesetz sind strikt einzuhalten. Die Fangstatistik ist vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen.

Das Fischen ist vom 01.01. bis 31.12. mit einem Angelzeug auf Friedfische und einem Angelzeug auf Raubfische oder zwei Angelzeugen auf Friedfische erlaubt.

Spinnfischen: Nur mit 1 Spinnrute von 01.06. bis 31.12. gestattet.

Ein Angelzeug beinhaltet maximal einen Angelhaken. Die Fischerei ist nur mit einem Einfachhaken gestattet (ausgenommen Spinnfischerei). Das Spinnfischen ist nur mit Einfachködern erlaubt.

Für alle Fische gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße.

Karpfen ab einer Gesamtlänge von 60 cm sind rückzusetzen.

Das Fischen ist nur vom Ufer aus gestattet.

Die Fischerei ist in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang gestattet (Nachtfischverbot). In der Zeit vom **01. Mai bis 30. September** ist die Ausübung der Fischerei bis 23.00 Uhr gestattet.

Bei Einbruch der Dunkelheit ist der Angelplatz ausschließlich mit einem weißen Licht direkt beim Angelzeug zu beleuchten (kein offenes Feuer!).

Knicklichter dienen nicht zur Beleuchtung des Angelplatzes!

Beim Spinnfischen ist für ein Kind vom 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr das Mitfischen mit einer eigenen Spinnrute gestattet. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft des Kindes beim VÖAFV. Das Fanglimit darf nicht überschritten werden. Der für das mitfischende Kind verantwortliche Lizenznehmer muss die von beiden entnommenen Fische in seine Fangstatistik eintragen.

Bei Ausübung der Fischerei ist nur ein Schirmzelt (3 Seitenteile und kein Boden, max. Durchmesser 3 Meter) gestattet.

Pro Revier darf nur eine Lizenz gelöst werden.

NICHT GESTATTET: Jegliche Verwendung von Blei als Köder- und Montagenbeschwerung. Futterboote, Futterrakete. Fischen während der Revierreinigung. Lebender Köderfisch. Jegliche Verunreinigung des Wassers bzw. des Ufers (auch durch Schuppen und Ausnehmen der Fische). Fischputzen im Revier. Veränderung des Steinwurfes und der Uferbefestigungen. Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern usw. Betreten oder Befahren bzw. die Beschädigung eines eventuellen Schilf- oder Binsenbestandes. Jegliche Art von Eisfischen. Verkauf von gefangenen Fischen. Verwendung von Boilies als Anfütterungs- bzw. Lockfutter. Austauschen von angeeigneten Fischen. Echolot, Fischfinder u.ä. Hältern von Köderfischen in nicht geeigneten Behältnissen.

Das Anfüttern ist mit maximal zwei Handvoll einwandfreiem Futter vor Beginn des Fischens, oder die gleiche Menge bei Verwendung einer Futterspirale gestattet.

Für die Entnahme bzw. Landung der Fische – ausgenommen Kleinfische wie Rotaugen, Laube usw. – ist ein geeigneter Unterfänger zu verwenden. Ein entsprechender Hakenlöser, Maßband, Abhakmatte und Desinfektionsspray sind immer mitzuführen. **Abhakmatte und Kescher müssen vor Beginn des Fischens geöffnet und einsatzbereit am Angelplatz liegen (auch beim Spinnfischen).**

FANGZAHLBESCHRÄNKUNGEN:

Pro Jahr: 30 Stück Karpfen oder Schleien und 20 Stück Raubfische wie Hechte, Zander, Welse, Salmoniden.

Pro Woche (Mo – So): 2 Stück Raubfische.

Pro Tag: 1 Stück Friedfisch, 1 Stück Raubfisch sowie zusätzlich 10 Stück Weißfische, einschließlich Köderfische.

Nach Aneignung von 1 Raubfisch pro Tag bzw. 2 Raubfischen pro Woche ist die Fischerei auf diese untersagt!

AUFZEICHNUNGSPFLICHT: Falls Sie sich einen der obgenannten Fische aneignen, so ist dieser Fang sofort nach der Landung und Versorgung in die betreffende Zeile auf der Fangstatistik mit Datum (unbedingt vierstellig z.B. 02.01.) und mit genauer Uhrzeit (vierstellig z.B. 06.05) einzutragen. Pro Zeile darf nur ein Fisch eingetragen werden. Bei Nichtaneignen muß der Fisch sofort nach dem Fang wieder rückversetzt werden. Wenn an einem Tag, von einer Gattung der o.a. Fische, die begrenzte Stückzahl gefangen und angeeignet wurde, ist jeder weitere gefangene Fisch dieser Art, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzusetzen. Angeeignete Fische müssen bis zum Verlassen des Angelplatzes vor Ort aufbewahrt werden. Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind nach dem Fang, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzusetzen bzw. wenn diese so schwer verletzt sind, daß ein Weiterleben nicht zu erwarten ist, sofort zu töten und futtergerecht zerstückelt in das Fischwasser einzubringen. Verletzte Fische die das Brittelmaß haben und sich nicht in der Schonzeit befinden, müssen angeeignet werden. Karpfen, Schleien, Hecht, Zander, Wels, Maränen, Salmoniden, egal welcher Herkunft, dürfen nicht als Köderfische verwendet werden.

Der VÖAFV übernimmt für den Fang bestimmter Arten und Mengen von Fischen keine Gewähr.